

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) gültig ab dem 01.10.2007

1. Für sämtliche Bestellungen der HAMOTEK Montagetechnik GmbH (Unternehmer) sind die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) verbindlich, sofern schriftlich keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil. Ein ausdrücklicher Widerspruch ist nicht notwendig. Die Leistungsannahme ohne ausdrücklichen Widerspruch bedeutet keinesfalls Annahme der Lieferbedingungen des Lieferanten. In Ergänzung zu diesen AEBs sind subsidär die österreichischen Gesetze anwendbar sowie die Normen „des Zentralverbandes der Elektrotechnik und Elektroindustrie e.V.“ in der jeweiligen geltenden Fassung heranzuziehen, welche auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
2. Sämtliche Bestellungen, Vereinbarungen und Verträge sind nur rechtsverbindlich, wenn sie in Schriftform ausgeführt wurden. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen, Vereinbarungen oder Abreden bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Die Auftragsbestätigung des Lieferanten muss genaue Angaben bzgl. Preis, Lieferzeit und sonstig notwendige Lieferbedingungen beinhalten, ansonsten der Vertrag nicht gültig zustande kommt. Nimmt der Lieferant die Bestellung des Unternehmers nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich an, so besteht keine Bindung mehr für den Unternehmer. Ist der Lieferant über Einzelheiten der Vertragsleistung im Zweifel, so hat er sich unverzüglich mit dem Unternehmer in Verbindung zu setzen. Abweichungen von den Angaben des Unternehmers sind nur insoweit zulässig, als sie schriftlich genehmigt werden.
3. Die vereinbarten Liefertermine müssen zum vereinbarten Fixtermin eingehalten werden. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Vertragsannahme zu laufen. Bei mündlicher, telefonischer oder telegrafischer Bestellung ist deren Annahmezeitpunkt maßgeblich. Für den Lieferanten erkennbare Lieferverzögerungen sind dem Unternehmer unverzüglich mitzuteilen. Aus dieser Mitteilung kann keine Fristverlängerung abgeleitet werden.

Kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, so ist der Unternehmer berechtigt, entweder auf Lieferung zu bestehen oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche werden davon nicht berührt. Bei Anlieferung vor dem Liefertermin muss die Ware nicht angenommen werden bzw. kann sie wieder kostenpflichtig an den Lieferanten zurückgesandt werden. Bleibt die vorzeitig gelieferte Ware beim Unternehmer, haftet der Lieferant bis zum vereinbarten Lieferzeitpunkt sowohl für schuldhaften als auch für zufälligen Verlust, Beschädigung und Zerstörung.

Lagerungskosten für vorzeitig gelieferte Waren können dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden.

4. Wird fremdes Eigentum, das sich im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen in den Betrieben des Unternehmens befindet, in Verwahrung genommen, so haftet dieses bei Verlust und Beschädigung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Lieferung. Bei Ersatzlieferung der Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte Teile erneut. Der Unternehmer hat die Ware ab Lieferung im Werk zu überprüfen und allfällige Mängel binnen einer Frist von 14 Tagen beim Lieferanten zu rügen. Der Unternehmer hat das Recht die entsprechenden Gewährleistungsbehelfe geltend zu machen; kommt der Lieferant der Verbesserung, dem Nachtrag oder dem Austausch nicht nach, so hat der Unternehmer das Recht Preisminderung zu begehren oder wenn es sich um einen nicht geringfügigen Mangel handelt, den Vertrag zu wandeln.
6. Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die aus Verspätung, schlechter bzw. Nichterfüllung des Vertrages resultieren.
7. Der Lieferant garantiert, dass Schutzrechte Dritter (z. B. Patente, Patenanmeldung, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte) sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter durch seine Leistung nicht verletzt werden, ansonsten der Lieferant den Unternehmer schad- und klaglos zu halten hat. Der Lieferant garantiert

ferner, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant diese den Unternehmen unverzüglich schriftlich mitteilen.

8. Handelsübliche Formeln wie fob, cif gelten gemäß der INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
9. Sendungen für die Nichtlieferung frei Empfangswerk oder frei Bestimmungsstation vereinbart ist, sind auf dem billigsten Wege zum Versand zu bringen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Prämien für Transport und Bruchversicherung dürfen dem Unternehmer nur verrechnet werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Zahlung durch den Unternehmer setzt voraus, dass die notwendigen Versandanzeigen und Rechnungen unverzüglich zugehen. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Anerkennung vertragsmäßiger Leistung.
10. Der Lieferant hat alle Erfahrungen, Kenntnisse und Unterlagen des Unternehmers, von denen er im Zusammenhang mit dem Auftrag Kenntnis erlangt, gegenüber Dritten streng geheim zu halten. Zeichnungen und Pläne dürfen ohne die Genehmigung des Unternehmers weder vervielfältigt, noch in sonstiger Weise verwertet werden. Die Herstellung von Gegenständen aufgrund der Zeichnungen und Pläne des Unternehmers außerhalb eines erteilten Auftrages ist in keinem Fall zulässig. Eine Erwähnung des Firmennamens des Unternehmers zu Werbezwecken in Geschäftsbriefen, Kundenlisten, Werbeschriften und sonstigen Veröffentlichungen, ist nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis zulässig.
11. Rechte und Pflichten aus der Bestellung sowie deren Ausführungen sind für den Lieferanten nur mit schriftlichem Einverständnis des Unternehmers übertragbar.

12. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Sitz von der HAMOTEK Montagetechnik GmbH. Für Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht der Landeshauptstadt Salzburg vereinbart. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht zur Anwendung.

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.